

ein Vertreter des Wehrkreiskommandos,
 ein Vertreter des Volkspolizeikreisamtes
 (Paß- und Meldewesen),
 drei Bürgermeister, die der Vorsitzende des Rates
 des Kreises benennt.

Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front
 des demokratischen Deutschland, der in der Nationalen
 Front zusammengeschlossenen Parteien und Massen-
 organisationen sowie der Kreispresse sind als Mit-
 glieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke und der Kreise stellen für
 die Arbeit der Zählbüros der Staatlichen Zentralver-
 waltung für Statistik in ausreichender Zahl geeignete
 heizbare Arbeitsräume, Mobiliar, Arbeitsgeräte, Büro-
 maschinen und mindestens ein Kraftfahrzeug (ein-
 schließlich Kraftfahrer) zur Verfügung. Licht-, Reini-
 gungs-, Fernsprech-, Miet-, Treibstoff-, Heizungs- und
 andere Kosten übernehmen die Räte der Bezirke bzw.
 Kreise.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise organi-
 sieren gemeinsam mit den Kreisstellen der Staatlichen
 Zentralverwaltung für Statistik die Gewinnung von
 Mitarbeitern für die Kreiszahlbüros. Für die Funktion
 des Leiters des Kreiszahlbüros ist von den Räten der
 Kreise ein geeigneter Mitarbeiter zu delegieren, der für
 die Dauer dieser Tätigkeit freizustellen ist. Seine Ver-
 gütung übernimmt die Staatliche Zentralverwaltung für
 Statistik entsprechend der vorgesehenen Planstelle.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Volks-
 und Berufszählung sind von den Bürgermeistern der
 Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden bis zum
 25. September 1964 Organisationsbüros einzurichten,
 die bis zum 10. Februar 1965 bestehen bleiben.

(4) In den Städten, in denen Wohngebiete bestehen,
 ist in jedem Wohngebiet ein Stützpunkt des Organi-
 sationsbüros einzurichten.

(5) Die Anschriften und Öffnungszeiten der Organi-
 sationsbüros bzw. deren Stützpunkte sind durch die
 örtlichen Räte der Bevölkerung durch die Presse oder
 in anderer geeigneter Form bekanntzugeben. ⁶

(6) Mit der Leitung der Organisationsbüros bzw. der
 Stützpunkte der Organisationsbüros sind durch die
 örtlichen Räte verantwortliche Mitarbeiter zu beauf-
 tragen und zu bestätigen. Die Leiter der Organisations-
 büros und der Stützpunkte sowie die weiteren er-
 forderlichen Mitarbeiter in den Organisationsbüros
 und Stützpunkten sind für die Dauer ihrer Tätigkeit
 entsprechend dem Umfang der anfallenden Arbeiten
 zeitweise oder ganz von ihren sonstigen Aufgaben
 freizustellen. Für die Organisationsbüros bzw. deren
 Stützpunkte anfallende Kosten übernehmen die ört-
 lichen Räte.

§ 5

(1) Die Städte, Gemeinden und Wohngebiete sind
 durch die Leiter der Organisationsbüros bzw. deren
 Stützpunkte bis zum 24. Oktober 1964 in Zähl-
 abschnitte und Zählbereiche einzuteilen. Jeweils
 5 Zählabschnitte bilden einen Zählbereich. Zähl-
 abschnitte und Zählbereiche sind mit Ordnungs-
 nummern zu versehen. Einzelheiten werden durch eine
 Anweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für
 Statistik geregelt.

(2) Ein Zählabschnitt soll bis zu 25 Haushalte um-
 fassen.

(3) Für die Durchführung der Zählung in einem
 Zählabschnitt ist ein ehrenamtlicher Zähler verant-
 wortlich. Für die Durchführung der Zählung in einem
 Zählbereich ist ein ehrenamtlicher Oberzähler verant-
 wortlich.

(4) In den Organisationsbüros bzw. Stützpunkten der
 Organisationsbüros in den Städten, Stadtbezirken und
 Gemeinden sind bis zum 14. November 1964 Kontroll-
 bogen aufzustellen. In die Kontrollbogen sind die
 Namen und Wohnanschriften aller zum betreffenden
 Zählabschnitt gehörenden Haushalte aufzunehmen. Die
 staatlichen Organe, die über Karteunterlagen bezüg-
 lich der Haushalte verfügen, haben den Organisations-
 büros bzw. deren Stützpunkten zur Aufstellung der
 Kontrollbogen Einsicht in diese Unterlagen zu ge-
 währen. Das gilt nicht für die Meldestellen der Deut-
 schen Volkspolizei.

§ 6

(1) Die Bürgermeister der Städte, Stadtbezirke und
 Gemeinden sind verantwortlich, daß bis zum 16. No-
 vember 1964 die zur Durchführung der Zählung be-
 nötigten ehrenamtlichen Zähler und Oberzähler ge-
 wonnen werden. Die Werbung ist gemeinsam mit den
 in der Nationalen Front des demokratischen Deutsch-
 land zusammengeschlossenen Parteien und Massen-
 organisationen durchzuführen.

(2) Die Zähler und Oberzähler sind von den Räten
 der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu bestätigen.
 Sie erhalten zu ihrer Legitimation einen Ausweis, der
 vom Leiter des Organisationsbüros zu unterzeichnen
 ist.

(3) Die Vorbereitung der Zähler und Oberzähler für
 ihre Aufgabe erfolgt in zwei Schulungen, die von den
 Leitern der Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte
 und erforderlichenfalls von weiteren verantwortlichen
 Mitarbeitern der örtlichen Organe durchzuführen und
 bis zum 18. Dezember 1964 abzuschließen sind.

§ 7

(1) Die Zähler haben die Aufgabe, die Personen der
 zu "ihrem Zählabschnitt zählenden Haushalte recht-
 zeitig, spätestens bei der Übergabe der Haushalts-
 listen, über die Bedeutung der Zählung zu unter-
 richten, den zur Ausfüllung der Haushaltslisten Ver-
 pflichteten ihre Unterstützung anzubieten und erfor-
 derlichenfalls bei der Ausfüllung zu helfen.

(2) Die Zähler geben in der Zeit vom 28. bis 30. De-
 zember 1964 die Haushaltslisten an die Einwohner
 aus und sammeln die ausgefüllten Listen in der Zeit
 vom 2. bis 6. Januar 1965 wieder ein.

§ 8

(1) In den Organisationsbüros der Städte, Stadt-
 bezirke und Gemeinden ist bis zum 22. Januar 1965
 ein Schnellergebnis und bis zum 1. Februar 1965 ein
 vorläufiges Ergebnis der Zählung zu ermitteln und
 bis zu den festgelegten Terminen den Kreiszahlbüros
 der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu
 übergeben.

(2) In den Organisationsbüros sind die Haushalts-
 listen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Ein-
 tragungen zu überprüfen und bis zum 1. Februar 1965